

# Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Uellendahl e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Uellendahl“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal-Elberfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Uellendahl im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu festigen;
  - b) integratives Lernen für behinderte und nichtbehinderte Kinder zu fördern;
  - c) die Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zu fördern;
  - d) der Schule die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln zu ermöglichen;
  - e) bedürftigen Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen;
  - f) die Arbeit der Mitwirkungsorgane zu unterstützen;
  - g) die vor- und nachschulische Betreuung von Schulkindern zu ermöglichen
3. Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, sollen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft (des Vereins) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführte Veranstaltungen, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Uellendahl besuchen (Elternschaft) sowie die dort tätigen Lehrer,
  - b) sonstige natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
  3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Als Ausnahme hiervon gilt die Vertretung durch den anderen Erziehungsberechtigten, wenn das Mitglied Erziehungsberechtigter eines/r Schülers/in der Schule ist.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, deren Kinder die Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Uellendahl besuchen, erlischt die Mitgliedschaft bei Beendigung der Grundschulzeit sowie bei vorzeitigem Schulwechsel, sofern nicht durch ausdrückliche Willensäußerung die Mitgliedschaft weiterbestehen soll.
  5. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
  6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählt auch ein Rückstand trotz Mahnung bei der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.
  7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres ein, zahlt es zunächst den anteiligen Betrag bis zum Ende des Geschäftsjahres. Danach gilt o.g. Regelung.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a) auf Beschluss des Vorstandes.
  - b) unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
    - I. Eines Zehntels der Mitglieder
    - II. Der Kassenprüfer (§ 11 Abs.5).

3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 8 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen des Abs. 2 Buchst. b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 8 Abs.2 festgelegten Reihenfolge geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung von Entlastung;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Wahl der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages;
  - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
  - f) einen Rahmenplan der Förderprioritäten;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) die Auflösung des Vereins gem. § 12 Abs.1;
  - j) ein Aufwandsentschädigung (Telefon-, Internet-, Porto-, Fahrtkosten usw.) für die Mitglieder des Vorstandes.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst ) Ausnahme § 12 Abs.1); bei Stimmgleichheit gilt der Antrags als abgelehnt. Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
7. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Korporation. § 4 Abs. 3, gilt entsprechend.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.  
Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen: § 7 Abs. 5, Satz1, sowie Abs. 6 gelten entsprechend.
2. Der Vorstand besteht im Sinne von § 26BGB aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenführer
  - d) 2 Beisitzern, nämlich einem Mitglied der Schulpflegschaft sowie einem Mitglied der Lehrerkonferenz. Die Beisitzer müssen Mitglied des Schulvereins sein. Die Kandidaten für das Amt der Beisitzer sind vor der Mitgliederversammlung von der Schulpflegschaft bzw. der Lehrerkonferenz zu bestimmen.
  - e) Der Vorstand kann auch in Minimalbesetzung arbeiten. Die Position des 2. Vorsitzenden bleibt dann unbesetzt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein i.S. des § 26, BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich einer der Vorsitzenden befinden muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gem. § 7 die Mitgliederversammlung zuständig ist.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel (§ 7. Abs.4 Buchst. f)
  - c) die Entscheidung über die Minderung oder den Erlass des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen.
4. Über dringliche Angelegenheiten, deren Wert 150,00 € und 25 v.H. des Vereinsvermögens im Einzelfall nicht übersteigt, können der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenführer durch Eilbeschluss entscheiden. Eilbeschlüsse sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung nachträglich zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern, soweit nicht in Ausführung der Eilbeschlüsse Rechte Dritter entstanden sind. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
5. Der Vorstand kann eine Stellungnahme der Kassenprüfer anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
6. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
7. Der Vorstand kann durch schriftliche Vollmacht, unterzeichnet gem. § 8, Abs. 3, Satz2, für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vertretungsbefugnis erteilen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Haftung**

1. Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Niederschrift**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden von Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt – möglichst aus dem Kreis der Mitglieder – zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.  
Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern vorzutragen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
5. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 7, Abs.2, Buchst. b).

## § 12

### Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zwecks Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgenommen werden müssen, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 7, Abs. 6, gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.  
Diese Körperschaft wird von der letzten Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmt.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.11.1990 beschlossen.  
Änderungen wurden zuletzt am 19.03.2015 vorgenommen.**

Wuppertal, den 19.03.2015

---

Dagmar Nagy  
(1. Vorsitzende)

---

Anja Jansink  
(2. Vorsitzende, bis zum 19.03.15)

Unterzeichnung gem. § 59, Abs.3, BGB